BRA-SA-1-2025-S.9

**Muster-Betriebsvereinbarung: Betriebliche Ordnung**

Zwischen dem Arbeitgeber … (Name des Unternehmens), vertreten durch …,

und

dem Betriebsrat, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden,

wird folgende Betriebsvereinbarung über die betriebliche Ordnung geschlossen:

**Präambel**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die betriebliche Ordnung, also die Art und Weise der betrieblichen Zusammenarbeit.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer des Betriebs mit Ausnahme der leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

**§ 2 Aufenthalt und Betreten des Betriebsgeländes**

Alle Arbeitnehmer dürfen sich nur während der betrieblichen Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände aufhalten. Angehörige und Freunde oder andere Besucher der Arbeitnehmer haben sich vor dem Besuch in der Firma anzumelden.

Zur Sicherung seines Eigentums ist der Arbeitgeber berechtigt, Taschenkontrollen durchzuführen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das heißt, die Kontrollen müssen abseits und ohne Aufsehen durchgeführt werden.

Leibesvisitationen dürfen nur bei dringendem Tatverdacht einer Straftat durchgeführt werden. Die Kontrolle ist von einer Person des gleichen Geschlechts unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

**§ 3 Rauchverbot**

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen nur in den extra dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.

**§ 4 Alkohol und Drogen**

Auf dem Betriebsgelände sind der Besitz und der Konsum von Drogen und Alkohol untersagt. Ausnahmen werden für Jubiläen und Weihnachtsfeiern gemacht.

Der Betrieb darf nicht in berauschtem Zustand betreten werden.

**§ 5 Eignungsuntersuchung, Arbeitsunfähigkeit**

Vor Arbeitsantritt hat sich jeder Arbeitnehmer einer ärztlichen Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese kann er beim Betriebsarzt oder einem anderen Arzt seines Vertrauens durchführen lassen. In beiden Fällen trägt der Arbeitgeber die Kosten der Untersuchung.

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer spätestens am 4. Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Arbeitsunfähigkeit muss er unverzüglich melden.

Ist ein Arbeitnehmer mehr als 20 Tage im Kalenderjahr arbeitsunfähig, hat sein Vorgesetzter ein Krankenrückkehrgespräch mit ihm zu führen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann ein Mitglied des Betriebsrats am Gespräch teilnehmen. Der Inhalt des Gesprächs muss protokolliert werden. Das Protokoll ist von allen Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben.

**§ 6 Bekanntmachungen**

Der Arbeitgeber hat alle Bekanntmachungen im Intranet und am Schwarzen Brett zu veröffentlichen.

**§ 7 Ethikrichtlinien**

Die Mitarbeiter verhalten sich stets so, dass Kundenbeziehungen und die Beziehung der Arbeitnehmer untereinander nicht leiden.

Ferner verpflichten sich Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit geltenden Gesetzen einzuhalten.

**§ 8 Beschwerden**

Alle Arbeitnehmer haben das Recht, sich beim Betriebsrat oder bei der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu beschweren, wenn sie sich vom Unternehmen oder Kollegen ungerecht behandelt fühlen. Den Arbeitnehmern darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.

Die Beschwerde ist vom Arbeitgeber unverzüglich zu prüfen. Der betroffene Arbeitnehmer erhält eine schriftliche Stellungnahme zum Prüfungsergebnis. § 85 BetrVG bleibt hiervon unberührt.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum, Unterschriften